

## INFOBLATT ZUR MAUTORDNUNG

---

### Änderungen der Version 79 im Vergleich zur Version 78

In diesem Infoblatt finden Sie einen Überblick über die wesentlichen Änderungen der Mautordnung in der Version 79 im Vergleich zur Version 78.

Die Version 79 der Mautordnung tritt mit 1.7.2024 in Kraft. Sie kann auf [asfinag.at/mautordnung](https://asfinag.at/mautordnung) abgerufen werden.

#### **Kostenlose Mehrfahrtenkarte für Menschen mit Behinderung (Teil A II)**

Anspruch auf eine kostenlose Mehrfahrtenkarte besteht nur für ein Kennzeichen pro Person, auch wenn mehrere Kraftfahrzeuge mit unterschiedlichen Kennzeichen auf diese Person zugelassen sind (analog zur kostenlosen Digitalen Vignette für Menschen mit Behinderung, Punkt 3.2.5).

#### **Vorverkauf von Einzelfahrten (Teil A II)**

In den Punkten 4.2.1 und 4.2.4 wurde der Vorverkauf von digitalen Mautprodukten klargestellt.

#### **Ankündigung der neuen Tarifgruppe für Omnibusse ab 1.1.2025 (Teil B)**

Ab 1.1.2025 wird eine eigene Tarifgruppe für Omnibusse gemäß § 9 Abs 9 Z 4 BStMG eingeführt. Die Deklaration der Eigenschaft des Fahrzeugs als Omnibus wie auch das Vorlegen von entsprechenden Nachweisen ist bereits jetzt schon möglich. Im Punkt 15 der Mautordnung (Teil B) wurden die Aspekte der Deklaration und Nachweiserbringung dargestellt.

#### **Datenspeicherung bei Neuanmeldung von Wohnmobilen (Teil B)**

Aufgrund der Einführung der neuen Tarifgruppe für Omnibusse mit 1.1.2025 ist es auch erforderlich, die für Wohnmobile hinterlegte Kraftfahrzeugart zu ändern. Demnach werden Wohnmobile bei der Neuanmeldung zum Mautsystem nunmehr unter die Kraftfahrzeugart „Lkw“ subsumiert (Punkt 5.6.1). Bestehende Verträge bleiben vorerst weiterhin der Kraftfahrzeugart „Bus“ zugeordnet.

### **Zusätzliche Änderungen in der gesamten Mautordnung sowie im Anhang 2**

Darüber hinaus wurden im gesamten Text einige geringfügige Klarstellungen vorgenommen. So wurden insbesondere folgende Änderungen vorgenommen:

- Bei Inanspruchnahme einer Ersatz-Klebevignette ist die Quittungsallonge kein erforderlicher Nachweis mehr (Teil A I, Punkt 2.3).
- Klarstellung im Anhang 2: Kosten, die verkehrsbedingt durch Luftverschmutzung, Lärmbelastung und CO<sub>2</sub>-Emissionen entstehen, werden bei der Berechnung der Abschluss- und Behalteprämie für GO-Direkt-Kunden nicht berücksichtigt.
- Im Anhang 2 wurden die Zahlungsarten und -mittel aktualisiert.